

Sicherungsübereignungsvertrag (Barkredit)

zwischen

- im folgenden **Sicherungsgeber** -

und der Firma

CreditConnect GmbH
Königsallee 60 F
40212 Düsseldorf

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf
unter HRB 56768, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
Raffael Johnen und Philipp Kriependorf mit gleicher Anschrift

- im folgenden **CreditConnect** -

Präambel

CreditConnect beabsichtigt, die zukünftigen Zahlungsansprüche aus einem Verbraucherdarlehensvertrag zwischen und der SWK Bank, Am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein (nachfolgend: „Bank“) über einen Darlehensbetrag in **Höhe von** € (auxmoney Kreditprojekt-Nr.) anzukaufen, um sie an Anleger des Online-Kreditmarktplatzes „auxmoney“ („Anlegern“) weiterzuverkaufen. Der Sicherungsgeber ist alleiniger Eigentümer eines nachfolgend spezifizierten Kraftfahrzeugs, das zunächst CreditConnect und letztlich den Anlegern als Sicherheit für die erworbenen Zahlungsansprüche aus dem vorgenannten Verbraucherdarlehensvertrag dienen soll. CreditConnect hält die Sicherheit dann treuhänderisch für die Anleger. Um diese Treuhandkonstruktion umzusetzen und damit die Realisierbarkeit des Kreditprojektes des Darlehensnehmers zu gewährleisten, muss CreditConnect eine Reihe von Tätigkeiten und Aufgaben übernehmen, welche in diesem Vertrag ausdrücklich beschrieben sind. Diese entgeltpflichtigen Tätigkeiten und Aufgaben von CreditConnect werden vom Sicherungsgeber ausdrücklich nachgefragt, da es das Interesse des Sicherungsgebers ist, dass die Zahlungsansprüche aus dem Darlehensvertrag an die Anleger weiterverkauft und besichert werden. Dies vorausgeschickt treffen der Sicherungsgeber und CreditConnect folgende Vereinbarungen:

§ 1 Sicherungsvereinbarung, Sicherungszweck, Angaben zum Sicherungsgut

- (1) Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, der CreditConnect das in der Folge näher beschriebene Kraftfahrzeug (nachfolgend: „Fahrzeug“) als Sicherheit für die ursprünglich durch die Bank begründeten und dann an die CreditConnect verkauften Zahlungsansprüche (Zins und Tilgung) aus dem **Darlehen Nr.** über € zu übereignen:

Hersteller:
Modell/Typ:
Kilometerstand:
Tag der ersten Zulassung:

Zur weiteren Beschreibung des Fahrzeuges sind diesem Vertrag als **Anlage 1** sechs Lichtbilder des Fahrzeuges, welche unter anderem Aufnahmen der Front-, Rück- und Seitenansichten zeigen, beigelegt

- (2) Der Sicherungsgeber gewährleistet, dass die unter § 1 Absatz (1) genannten Lichtbilder (Anlage 1) den aktuellen Zustand des Fahrzeuges zutreffend wiedergeben. Der Fahrzeugbrief bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil II (bei Fahrzeugen mit Erstzulassung nach dem 1.10.2005) ist nach Unterzeichnung dieses Vertrages im Original unverzüglich an CreditConnect auszuhändigen.

- (3) Die Sicherungsübereignung dient der CreditConnect und/oder deren Rechtsnachfolgern im Sicherungseigentum zur umfassenden Sicherung der in § 1 Absatz (1) genannten Zahlungsansprüche. Stundungen oder eine Ratenplanänderung in Bezug auf diese Zahlungsansprüche berühren den Bestand der Sicherungsübereignung nicht. Darüber hinaus sichert die Sicherungsübereignung auch etwaige Zahlungsansprüche der CreditConnect und/oder deren Rechtsnachfolgern im Sicherungseigentum, im Falle der Unwirksamkeit des Darlehensvertrages oder des zulässigen Widerrufs des Darlehensvertrages durch den Darlehensnehmer. Auch die Weiterveräußerung der Zahlungsansprüche durch CreditConnect an Anleger berührt den Bestand der Sicherungsübereignung nicht. Nach Weiterveräußerung an Anleger bleibt CreditConnect zur Geltendmachung aller Rechte aus diesem Sicherungsübereignungsvertrag für Rechnung der Anleger berechtigt.

§ 2 Sicherungsübereignung, Ersatz der Übergabe des Fahrzeugs

- (1) Der Sicherungsgeber übereignet hiermit unwiderruflich das in § 1 Absatz (1) genannte Fahrzeug an die annehmende CreditConnect. Die Übergabe des Fahrzeuges an die CreditConnect wird dadurch ersetzt, dass zwischen dem Sicherungsgeber und der CreditConnect hiermit ein aus wichtigem Grund widerrufliches Leihverhältnis vereinbart wird, kraft dessen dem Sicherungsgeber das Recht zur Benutzung des Fahrzeuges zusteht. Mit der der Übertragung des Eigentums an die CreditConnect geht nicht ein Übergang der Haltereigenschaft einher.
- (2) Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen oder sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übereignung im unmittelbaren Besitz Dritter befindet, worüber die CreditConnect durch den Sicherungsgeber unverzüglich schriftlich oder in Textform unter genauer Bezeichnung des Dritten zu unterrichten ist, tritt der Sicherungsgeber bereits jetzt seine bestehenden oder künftigen Herausgabeansprüche betreffend des sicherungsübereigneten Fahrzeugs an die dies annehmende CreditConnect ab.

§ 3 Vergütungen für Verwaltung und Abwicklung

- (1) CreditConnect erhält für die mit Abschluss dieses Vertrages und die hiermit einhergehende verwaltungstechnische Abwicklung sowie für die Aufbewahrung und Versicherung des Verlust- und/oder Zerstörungsrisikos hinsichtlich der Zulassungsbescheinigung (bzw. des Fahrzeugbriefes) Aufwendersatz.
- (2) Der Aufwendersatz für die in § 3 Absatz (1) genannten Tätigkeiten beträgt 2,00 € je vollendeten Monat der Vertragslaufzeit.
- (3) Dem Sicherungsgeber bleibt der Nachweis offen, dass ein wesentlich niedrigerer oder kein Aufwand für CreditConnect als in vorstehendem Absatz (2) genannt, angefallen ist.
- (4) Fallen darüber hinaus vom Sicherungsgeber veranlasste weitere Tätigkeiten an, die mit der Abwicklung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen (z.B. Umschreibung der Zulassungsbescheinigung bei Wohnortwechsel etc.), ist CreditConnect berechtigt, hierfür ein Entgelt über 25,00 € (inkl. MwSt.) zu berechnen. Vorstehender Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Der Aufwendersatz gemäß vorstehendem § 3 Absatz (2) ist fällig und zahlbar zum Ende des 12. vollen Monats der Vertragslaufzeit für die jeweils vergangene 12 Monatsperiode. Endet der Vertrag vor Ablauf von vollen 12 Monaten der Vertragslaufzeit, so ist der Aufwendersatz unverzüglich mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung fällig.
- (6) Alle anderen Entgelte aus diesem Vertrag sind unverzüglich fällig.

§ 4 Vertragsschluss, Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung

Dieser Vertrag kommt wie folgt zustande:

- a) Indem der Sicherungsgeber dieses Formular ausdrückt, es an den dafür vorgesehenen Stellen unterzeichnet, er es an die Anschrift der Bank versendet und es dieser zugeht, gibt er der CreditConnect gegenüber einen Antrag auf Abschluss dieses Vertrages ab. Die CreditConnect nimmt den Antrag nach Zugang des von der Bank an ihn weitergeleiteten Antragsformulars durch Gegenzeichnung an.
- b) Der Sicherungsgeber verzichtet bereits jetzt gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung.

§ 5 Versicherung des Fahrzeuges

- (1) Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, das Fahrzeug für die Dauer der Übereignung gemäß den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes (Kfz-Haftpflichtversicherung) auf eigene Kosten zu versichern. Besteht für das Fahrzeug eine Teil- und/ oder Vollkaskoversicherung, ist der Sicherungsgeber ferner verpflichtet, CreditConnect über die Versicherungsbedingungen zu unterrichten. Auf Verlangen ist der CreditConnect eine Ablichtung des Versicherungsscheines vorzulegen.
- (2) Alle aus einer etwaigen Versicherung entstehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft tritt der Sicherungsgeber hiermit an die dies annehmende CreditConnect ab, die wiederum berechtigt ist, die hieraus folgenden Ansprüche an ihre Rechtsnachfolger im Sicherungseigentum abzutreten. CreditConnect wird beauftragt, der Versicherung davon Mitteilung zu machen, dass das Fahrzeug Sicherungseigentum der CreditConnect ist, dass sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag, soweit sie das Fahrzeug betreffen, der CreditConnect zustehen sowie dass CreditConnect nur in die Rechte und nicht in die Pflichten des Versicherungsvertrages eintritt mit der Maßgabe, dass der Sicherungsgeber zur Aufhebung der Versicherung ohne Zustimmung der CreditConnect nicht berechtigt ist und diese unterlassen wird. CreditConnect wird ferner beauftragt, die Erteilung eines Versicherungsscheins bei der betroffenen Versicherung zu beantragen.

§ 6 Beschädigung des Fahrzeuges / Vollmacht

Im Falle der Beschädigung des Fahrzeuges tritt der Sicherungsgeber sämtliche etwaigen Ansprüche, die ihm aus der Beschädigung des Fahrzeuges gegen den Schädiger und/oder dessen Versicherung zustehen, an die CreditConnect ab, die wiederum berechtigt ist, die hieraus folgenden Ansprüche an ihre Rechtsnachfolger im Sicherungseigentum abzutreten. Der Sicherungsgeber bevollmächtigt die CreditConnect, notwendige Auskünfte bei der Kfz-Versicherung des Sicherungsgebers und/oder des Unfallverursachers einzuholen. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, eine etwaige Beschädigung des Fahrzeuges der CreditConnect unverzüglich zu melden.

§ 7 Veräußerungs- und Wertminderungsverbot

- (1) Der Sicherungsgeber ist über die gesamte Laufzeit dieses Sicherungsübereignungsvertrages verpflichtet, das Fahrzeug ohne schriftliche Einwilligung durch CreditConnect nicht zu veräußern und es auf seine Kosten sorgfältig gemäß den Wartungs- und Pflegevorschriften und der Betriebsanleitung des Herstellers zu behandeln, zu pflegen und stets instand zu halten um außergewöhnliche und/oder nicht zeitgemäße Wertminderungen des Fahrzeugs zu vermeiden.
- (2) Der Sicherungsgeber verpflichtet sich zudem, nach seinen Kräften alles zu vermeiden, wodurch Dritten, die daran rechtlich oder wirtschaftlich interessiert sind, das Eigentumsrecht der CreditConnect verborgen bleibt.

§ 8 Gesetzliche Pfandrechte Dritter

- (1) Soweit ein gesetzliches Pfandrecht Dritter (z.B. Werkunternehmer) an dem Fahrzeug in Betracht kommt, hat der Sicherungsgeber die CreditConnect hierüber unverzüglich zu informieren und auf Wunsch der CreditConnect zehn Werktage nach der etwaigen Fälligkeit der Forderung des Dritten, soweit sie begründet ist, deren Zahlung der CreditConnect nachzuweisen und zu versichern, dass keine sonstigen Ansprüche des gesetzlichen Pfandrechtsinhabers gegen den Sicherungsgeber bestehen.
- (2) Die CreditConnect ist befugt, zur Abwendung des gesetzlichen Pfandrechts die Forderung für Rechnung des Sicherungsgebers unter Ausschluß von § 268 Absatz 2 BGB zu bezahlen.

§ 9 Mitteilungspflichten

- (1) Der Sicherungsgeber hat der CreditConnect unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte der CreditConnect an dem Fahrzeug durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten, und zwar – soweit vorhanden - unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstück mit der eidesstattlichen Versicherung des Sicherungsgebers zur Vorlage bei Gericht, dass oder inwieweit die Pfändung das Fahrzeug betrifft. Zudem hat der Sicherungsgeber den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich schriftlich von dem Eigentumsrecht der CreditConnect in Kenntnis zu setzen.
- (2) Auch von sonstigen das Fahrzeug betreffenden Ereignissen, insbesondere von Schadensfällen, soweit diese das Sicherungseigentum zu Lasten des Sicherungseigentümers beeinflussen können, hat der Sicherungsgeber der CreditConnect unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10 Prüfungsrecht der CreditConnect

- (1) Die CreditConnect ist berechtigt, das Fahrzeug am jeweiligen Standort auf Existenz, und auf vertragsgemäßen Zustand, zu überprüfen oder durch ihre Beauftragten überprüfen zu lassen. Der Sicherungsgeber hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Soweit sich das Fahrzeug in unmittelbarem Besitz Dritter befindet, müssen diese vom Sicherungsgeber angewiesen werden, der CreditConnect Zutritt zum Fahrzeug zu den in Absatz (1) genannten Zwecken zu gewähren.

§ 11 Inbesitznahme durch die CreditConnect

Die CreditConnect ist zur Wahrung ihrer berechtigten Belange befugt, die Verfügungsbefugnis des Sicherungsgebers gemäß § 2 Absatz (1) zu widerrufen und die Herausgabe des Fahrzeuges zu verlangen. Berechtigte Belange liegen insbesondere vor, wenn der Sicherungsgeber schuldhaft erheblich gegen seine Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Fahrzeuges verstößt oder über das Fahrzeug Verfügungen trifft, die nicht im Rahmen seiner Verfügungsbefugnis nach den Regelungen dieses Vertrages liegen. Dies gilt auch, wenn der Sicherungsgeber seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Die CreditConnect darf die Herausgabe des Fahrzeuges ferner verlangen, wenn sie gemäß § 12 wegen des Zahlungsverzuges des Sicherungsgebers zur Verwertung des Fahrzeuges befugt ist.

§ 12 Verwertungsrecht der CreditConnect

- (1) Die CreditConnect und/oder deren Rechtsnachfolger im Sicherungseigentum ist/sind berechtigt, das Fahrzeug zu verwerten, wenn der Sicherungsgeber mit fälligen Zahlungen betreffend die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen in Verzug ist.
- (2) Die Verwertung wird die CreditConnect dem Sicherungsgeber unter Setzung einer Frist von zwei Wochen schriftlich androhen.
- (3) Die CreditConnect und/oder deren Rechtsnachfolger im Sicherungseigentum darf/dürfen das Fahrzeug auch durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Sicherungsgebers veräußern. Sie wird auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen. Vor Durchführung eines freihändigen Verkaufs des Fahrzeuges holt die CreditConnect auf Kosten des Sicherungsgebers ein Wertgutachten eines Kfz-Sachverständigen ein, auf dessen Grundlage in einem Korridor von höchstens bis minus 10% des durch den Sachverständigen festgestellten Wertes des Fahrzeuges die Verwertung betrieben wird. Der Sicherungsgeber kann innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung des in dem vorgenannten Gutachten ermittelten Fahrzeugwertes ein verbindliches Angebot eines Dritten beibringen, der das Fahrzeug zu dem gleichen oder einem höheren Preis abzunehmen verbindlich bereit ist. In diesem Fall ist das Fahrzeug an diesen Dritten Zug um Zug gegen vollständige Kaufpreiszahlung zu verkaufen.
- (4) Der Sicherungsgeber ist im vorgenannten Verwertungsfall verpflichtet, alle sich in seinem Besitz befindlichen Kfz-Unterlagen zu dem Fahrzeug, insbesondere Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) – soweit nicht schon im Besitz der CreditConnect –, Fahrzeugschein, Serviceheft, AU und HU sowie alle sich in seinem Besitz befindlichen Schlüssel zu dem Fahrzeug an den Erwerber unverzüglich auszuhändigen.
- (5) Nach Verwertung des Fahrzeuges wird die CreditConnect den Erlös abzüglich etwaiger von ihr zu entrichtender Umsatzsteuer zur Abdeckung der durch diesen Vertrag gesicherten Forderung verwenden. Einen etwaigen Überschuss wird die CreditConnect abzüglich der durch die Verwertung des Fahrzeuges entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten eines etwaigen Wertgutachtens, soweit sie von der CreditConnect verauslagt wurden, dem Sicherungsgeber herausgeben.

§ 13 Rechtsnachfolge beim Sicherungsgeber

Dieser Vertrag bleibt bei einem Inhaberwechsel oder bei allen Änderungen der Rechtsform auf Seiten des Sicherungsgebers unverändert bestehen.

§ 14 Rückübertragung, Sicherheitsfreigabe

Nach vollständiger Abdeckung der durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüche hat die CreditConnect das Eigentum an dem Fahrzeug an den Sicherungsgeber zurück zu übertragen und die Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. den Fahrzeugbrief) herauszugeben.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. CreditConnect wird ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG verpflichten.



Ort, Datum (TT.MM.JJJJ)



Unterschrift



Ort, Datum (TT.MM.JJJJ)



Unterschrift CreditConnect GmbH